

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung öffentliche Sicherheit (VÖS)

Stand: 01.01.2009 ²⁾

Einwohnergemeinde Konolfingen

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

1. Grundsatz

Artikel 1

Zweck Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 5 des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS)

- a) den Feuerwehrdienst
- b) den Zivilschutzdienst
- c) das Betriebsfeuerwehrwesen
- d) die Strukturen der betreffenden Organisationen
- e) die Aufgaben der Gemeindeführung
- f) die Aufgaben der Regionalen Führungsorganisation
- g) die Aufgaben der Samariter
- h) die Aufgaben des Ortsquartiermeisters
- i) die wirtschaftliche Landesversorgung
- j) die Aufgaben der Bauabteilung in ausserordentlichen Lagen

2. Feuerwehr

2.1 Zweck und Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 2

Zweck Die Feuerwehr ist ein Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

Artikel 3

- Aufgaben**
1. Die Feuerwehr erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:
 - a) Bewältigung von Alltagsereignissen, Katastrophen und Notlagen
 - b) Sicherstellung der Alarmierung in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation Kiesental
 - c) Das Einsatzgebiet erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Konolfingen und von Anschlussgemeinden ²⁾
 2. Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 4

Feuerwehrdienstpflicht Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sind feuerwehrdienstpflichtig.

Artikel 5

Persönliche Feuerwehrdienstleistung Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

1. Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
2. Die Kommission öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
3. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 7

Ärztlicher Befund Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Artikel 8

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 9

Kader und Fachleute

1. Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
2. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
3. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute

dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Artikel 10

- Persönliche Ausrüstung**
1. Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Sie wird leihweise von der Feuerwehr abgegeben.
 2. Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
 3. Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Artikel 11

- Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht**
- Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- a) Die folgenden Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:
 - der Gemeindepräsident;
 - die ständigen Angehörigen der Kantonalen, der Bezirks- und der Regionalen Führungsorganisation;
 - die Mitglieder des Gemeinderats.
 - b) Angehörige der Ersteinsatzelemente, welche am Telefonalarm SMT angeschlossen sind.
 - c) Der Kommandant der Zivilschutzorganisation sowie dessen Stellvertreter.
 - d) Die Kader der Zivilschutzorganisation ab Stufe Offizier.
 - e) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
 - f) Auf Gesuch hin Dienstpflichtige, welche bei einer von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden.
 - g) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
 - h) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

2.3 Übungsdienst und Einsatz

Artikel 12

- Übungsplan und Übungsdaten**
- Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und im Amtsanzeiger zu publizieren. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Artikel 13

Obligatorium und Entschuldigungen

1. Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
2. Entschuldigungsgesuche sind innert 3 Tagen nach der Übung schriftlich dem Kommandant der Feuerwehr respektive dem Chef Löschzug oder Fachverantwortlichen einzureichen.
3. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Unfall und Krankheit
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft
 - d) begründete Ortsabwesenheit wie zum Beispiel Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
 - e) andere wichtige Gründe wie zum Beispiel Ausübung eines öffentlichen Amts, Zivildienst und Notfälle aller Art.
4. Jedes unentschuldigtes Fernbleiben wird nach Artikel 30 ²⁾ dieser Verordnung bestraft.
5. Versäumte Übungen können nachgeholt werden, wenn gemäss Übungsprogramm eine Möglichkeit dazu besteht.

Artikel 14

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

1. Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
2. Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 15

Feuerwehrkommandant

1. Dem Feuerwehrkommandanten respektive dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
5. Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 16

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

2.4 Betriebsfeuerwehren

Artikel 17

Betriebsfeuerwehren

1. Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement zu erlassen.
2. Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
3. Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

2.5 Finanzielles

Artikel 18

Grundsatz

1. Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.
2. Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.
3. Berechtigt für die Entnahme aus Spezialfinanzierungen der Feuerwehr sind die zuständigen Organe der Gemeinde.

Artikel 19

Ersatzabgabe

1. Alle Personen, die nicht Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
2. Die Ersatzabgabe wird prozentual vom Staatssteuerbetrag gerechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe legt der Gemeinderat fest und ist geregelt gemäss Anhang 1. ¹⁾
3. Auf Antrag der Kommission öffentliche Sicherheit setzt der Gemeinderat den prozentualen Bezug der Ersatzabgabe in den festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.
4. Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
5. Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei denen beide Partner feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

6. Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Artikel 20

Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Ersatzabgabe sind befreit:

1. Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstabe a, b, c, d, und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind sowie die Ehepartner der in Artikel 11 Buchstabe h angeführten Personen.
2. Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstabe e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.— beträgt.

Artikel 21

Gebühren Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

1. Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen (siehe Anhang 1).
2. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
3. Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 22

- Einsatzkosten**
1. Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
 2. Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
 3. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 23

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen werden geregelt gemäss Anhang 1.

Artikel 24

Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die Richtlinien der Feuerwehrweisung (FWW) 01.10.2006 Art. 17, Anhang 4 ²⁾

2.6 Sold und weitere Entschädigungen

Artikel 25

Sold

1. Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.
2. Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.
3. Die Soldansätze für den Übungsdienst und den Ernstfalleinsatz sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Konolfingen geregelt.

Artikel 26

Erwerbsersatz Entsteht infolge Erfüllung der Dienstpflicht sowie beim Einsatz im Schadenfall nachweisbar ein Erwerbsausfall, kann dieser im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Konolfingen entschädigt werden.

Artikel 27

Entschädigungen / Sitzungsgelder

1. Im Personalreglement und in den entsprechenden Verordnungen der Einwohnergemeinde Konolfingen sind die folgenden Ansätze geregelt:
 - a) Sitzungsgeld
 - b) Fahrspesenentschädigung
 - c) Sold
 - d) Pikettentschädigung
2. Die Kommission öffentliche Sicherheit legt im Rahmen des Voranschlags die übrigen Entschädigungen fest.

Artikel 28

Pflichten der Feuerwehrangehörigen Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr.

2.7 Organisation

Artikel 29

Organisation / Gliederung Die Gemeinde Konolfingen und allfällig angeschlossene Gemeinden ²⁾ bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk. Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons

Bern (GVB).

2.8 Bussen / Strafen

Artikel 30

Bussen

1. Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 1'000.— bestraft.
2. Busseneinnahmen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

Artikel 31

Strafen

1. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
2. Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleibt vorbehalten.

2.9 Pikettdienst

Artikel 32

Allgemeines

1. Der Kommandant regelt den Pikettdienst für das ganze Jahr auf einem Pikettplan. Für alle Ferienwochenenden und Feiertage werden ein Chef und ein Fahrer / Maschinist eingeteilt.
2. Die Dienstdaten können untereinander getauscht werden. Kann ein Dienstpflichtiger seinen Dienst nicht antreten, so hat er selber für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass in jeder Equipe ein Fahrer sein muss. Alle personellen Änderungen sind dem Chef Pikettdienst unverzüglich zu melden.
3. Wer Ersatzpikettdienst leistet, wird von seinem eigenen Pikettdienst nicht befreit.
4. Der Kommandant regelt die Einzelheiten des Pikettdienstes.

Artikel 33

Befreiung vom Pikettdienst

Folgende Feuerwehrangehörige können auf Gesuch hin durch die Kommission öffentliche Sicherheit vom Pikettdienst befreit werden:

- a) Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren
- b) hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Organisationen mit Pikettbetrieb, sofern sich dieser nicht mit dem Pikettdienst der Feuerwehr vereinbaren lässt.

3. Zivilschutz

3.1 Zweck und Aufgaben Zivilschutz

Artikel 34

Zweck

Der Zivilschutz ist ein Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Er bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Artikel 35

Aufgaben

Der Zivilschutz erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) Information der Bevölkerung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- b) Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen
- c) Schutz und Betreuung der Bevölkerung
- d) Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen
- e) Unterstützung der von den Behörden beauftragten Organisationen bei Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung schutzsuchender Personen
- f) Unterstützung der Kantons- und Gemeindebehörden bei der Leitung der Nothilfemassnahmen
- g) Schutz von Kulturgütern

3.2 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Artikel 36

Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Für die Schutzdienstpflicht und die Schutzdienstleistung gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

3.3 Organisation

Artikel 37

1. Die Zivilschutzorganisation (ZSO Kiesental) erbringt ihre Leistungen (Artikel 34) für die Gemeinde Konolfingen und diejenigen Gemeinden, mit welchen diesbezügliche Verträge (Reglement öffentliche Sicherheit Artikel 1 Buchstabe d) bestehen (Vertragsgemeinden).
2. Sie gliedert sich in Leitung und Truppen.
3. Die Genehmigung der Gliederung und des Sollbestands obliegt der kantonalen Behörde.

4. Die regionale Zivilschutzorganisation ist dem Gemeinderat Konolfingen unterstellt.

3.4 Entschädigungen / Vergütungen

Artikel 38

Grundsatz Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Funktionsvergütung gemäss der im Dienstbüchlein eingetragenen Funktionsstufe und auf Erwerbsersatz gemäss der Erwerbsersatzordnung.

Artikel 39

Entschädigungen / Sitzungsgelder Im Personalreglement und in den entsprechenden Verordnungen der Einwohnergemeinde Konolfingen sind die folgenden Ansätze geregelt:

- a) Sitzungsgelder
- b) Taggelder
- c) Jahrespauschalen für das Kader
- d) übrige Spesenentschädigung

Die Kommission öffentliche Sicherheit legt im Rahmen des Voranschlags die übrigen Entschädigungen fest.

Artikel 40

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen werden geregelt gemäss Anhang 1.

Artikel 41

- Kosten für Nachbarhilfe**
1. Die Kosten, die die Beiträge des Bundes respektive des Kantons für überörtliche Einsätze zur Katastrophenbewältigung übersteigenden, trägt die betroffene Gemeinde.
 2. Die Beiträge des Bundes respektive des Kantons übersteigenden Kosten für sonstige Arbeitseinsätze trägt die nutzniessende Gemeinde oder Organisation.

3.5 Übungsdienst und Einsatz

Artikel 42

- Kursplanung**
1. Der Kommandant der Zivilschutzorganisation erstellt zusammen mit dem Stab der Zivilschutzorganisation ein jährliches Kursprogramm nach den Weisungen von Bund und Kanton zu Handen der Kommission öffentliche Sicherheit.

2. Der Kommandant Zivilschutzorganisation holt die nötigen Kursbewilligungen beim kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ein.

Artikel 43

Dienstanzeigen / Aufgebote

1. Alle Schutzdienstleistenden werden nach Möglichkeit frühzeitig schriftlich durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert.
2. Für Übungsdienste wird dem Pflichtigen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens 6 Wochen vor Beginn des Dienstanlasses zugestellt. Bei Katastrophen oder in Notlagen sind kurzfristige mündliche und schriftliche Aufgebote ebenfalls verbindlich. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Artikel 44

Dienstverschiebungen / Urlaube

1. Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
2. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 45, Abs. 2) eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Artikel 45

Bewilligungskriterien

1. Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien:
 - a) Das Gesuch muss durch den Pflichtigen unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrunds schriftlich gestellt werden.
 - b) Die Begründung ist zu belegen. Gesuche, welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.
2. In folgenden Fällen hat der Pflichtige Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe):
 - a) Todesfall in der Familie
 - b) schwere Krankheit von Familienangehörigen
 - c) Heirat des Gesuchstellers
 - d) Geburt in der eigenen Familie
 - e) eigener Umzug
 - f) Verbüßung einer Freiheitsstrafe
 - g) höhere Gewalt, soweit der Gesuchsteller persönlich davon betroffen ist
 - h) In Fällen wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden.
 - i) Bei gebuchten Ferien, kann sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstanzeige gebucht wurden, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden.

- j) Persönliche Weiterbildung
Dienstverschiebung oder Urlaub kann gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der eigenen beruflichen Aus- und Weiterbildung handelt.
3. Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
Sind Familienanlässe, Heirat und Todesfälle im Freundeskreis.
 4. Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
 - a) Antritt einer neuen Stelle
 - b) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivilschutz-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit
 - c) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen
 - d) Teilnahme an wichtigen Sitzungen
 - e) periodische Abschlussarbeiten

Artikel 46

Zuständigkeiten

1. Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die anbietende Stelle nach den unter Artikel 45 aufgeführten Gesichtspunkten.
2. In Zweifelsfällen oder bei Widererwägungsgesuchen, welche neue Argumente beinhalten, entscheidet die Kommission öffentliche Sicherheit endgültig.

Artikel 47

Verfahren

1. Gesuche sind durch den Pflichtigen schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die anbietende Stelle zu richten.
2. Nicht reisefähige Pflichtige haben vor Dienstbeginn der anbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Pflichtige haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.
3. Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch des Pflichtigen.
4. Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

3.6 Strafen / Bussen

Artikel 48

Nichteinrücken

1. Rückt ein Pflichtiger nicht ein, ist dies vom Leiter des Dienstortes unverzüglich der Zivilschutzstelle zu melden.

2. Die Zivilschutzstelle hat unverzüglich abzuklären, wo sich der Pflichtige aufhält und weshalb er nicht eingerückt ist.
3. Ist es nicht möglich, den Pflichtigen sofort ausfindig zu machen, wird von ihm eine schriftliche Begründung für sein Fernbleiben eingeholt.

Artikel 49

Anzeige

Durch die Kommission öffentliche Sicherheit beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b) Dienstanstalten des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet;
- c) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern
- d) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen;
- e) dienstliche Anordnungen nicht befolgt.

Artikel 50

Verwarnung

1. In besonders leichten Fällen kann die Kommission öffentliche Sicherheit erstmals anstelle der Anzeige eine Verwarnung aussprechen.
2. In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.
3. Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.
4. Stehen im Zusammenhang mit dem Nichteintrücken finanzielle Interessen des Pflichtigen im Vordergrund besteht Anzeigepflicht.

3.7 Material und Anlagen

Artikel 51

Der Kommandant der Zivilschutzorganisation ist unter Vorbehalt der Delegationsbefugnis verantwortlich für Wartung, Lagerung und Unterhalt von Material und Geräten.

3.8 Bauliche Massnahmen

Artikel 52

1. Die Bauabteilung Konolfingen ist zuständig für:
 - a) Prüfung von Gesuchen für die Erstellung und Erneuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen zu Handen der kantonalen Behörden
 - b) die Überwachung der Ausführung der Schutzbauten sowie für deren Abnahme

- c) die Überwachung der Mängelbehebung aufgrund der Schutzraumkontrollen der Zivilschutzorganisation
- 2. Die Bauabteilung ist verantwortlich für die Beurteilung von Gesuchen um Aufhebung oder Befreiung von der privaten Schutzraumbaupflicht, basierend auf den kantonalen Weisungen.

3.9 Angeschlossene Gemeinden

Artikel 53

Die von der Zivilschutzorganisation zu Gunsten der angeschlossenen Gemeinden zu erbringenden Leistungen sind in Verträgen und Leistungsvereinbarungen zu regeln (Reglement öffentliche Sicherheit, Artikel 8, Buchstabe d).

4. Samariterverein

Artikel 54

Aufgaben Die Aufgaben des Samaritervereins richten sich nach dem Zweckartikel der Vereinsstatuten. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Konolfingen ist in einer Leistungsvereinbarung geregelt (Reglement öffentliche Sicherheit, Artikel 5).

Artikel 55

Zuständigkeit Als Ansprechpartner der Behörden gilt der Vorstand des Samaritervereins, vertreten durch das Präsidium oder eine vom Verein delegierte, verantwortliche Person.

Artikel 56

Vertretung in der Kommission öffentliche Sicherheit Ein vom Verein bestimmtes und vom Gemeinderat gewähltes Mitglied nimmt Einsitz in der Kommission öffentliche Sicherheit (Reglement öffentliche Sicherheit, Artikel 9, Buchstabe f).

Artikel 57

Aufgebot Das Aufgebotswesen wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Artikel 58

Rechte und Pflichten Im Katastrophenfall, in Notlagen sowie bei gemeinsamen Übungen mit der Regionalen Führungsorganisation, der Feuerwehr oder dem Zivilschutz sind die aufgebotenen Samariter in Rechten und Pflichten den Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt und unterstehen dem Kommando des zuständigen Einsatzleiters.

Artikel 59

Entschädigung Die Entschädigung der Samariter richtet sich nach der Leistungsvereinbarung.

5. Gemeindeführung

5.1 Allgemeines

Artikel 60

Zweck Die Gemeindeführung ist zuständig für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen).

Artikel 61

Aufgaben Gemeindeführung Die Gemeindeführung erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) bildet den Ausschuss des Gemeinderates
- b) leitet alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ein
- c) leitet alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung ein
- d) beurteilt das Gefährdungspotential in der Gemeinde
- e) erstellt den Voranschlag für die Katastrophenorganisation

Artikel 62

Aufgaben Gemeinderat Der Gemeinderat

- a) genehmigt das Organigramm der Gemeindeführung
- b) ernennt den Stabschef und dessen Stellvertreter der Regionalen Führungsorganisation;
- c) sichert die Verfügbarkeit der in der Gemeinde nicht vorhanden eigenen Mittel durch Vorsorgemassnahmen.

5.2 Führung in ausserordentlichen Lagen

Artikel 63

Grundsatz Die Gemeindeführung kann zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage die Regionale Führungsorganisation einsetzen.

Artikel 64

Aufgaben Die Gemeindeführung

- a) legt Anfang und Ende einer ausserordentlichen Lage fest;
- b) ordnet die zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlichen Massnahmen an;
- c) hat die nötige Finanzkompetenz;

- d) überwacht den Vollzug angeordneter Massnahmen;
- e) legt dem Gemeinderat einen Schlussbericht über die erfolgte Bewältigung einer ausserordentlichen Lage vor.

6. Regionale Führungsorganisation

6.1 Zweck und Aufgaben der Regionalen Führungsorganisation

Artikel 65

Zweck

Die Regionale Führungsorganisation ist eine Leistungserbringerin im Bereich öffentliche Sicherheit. Sie kann von den Gemeindeführungen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden.

Artikel 66

Aufgaben

Die Regionale Führungsorganisation erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) erbringt die fachlichen Dienste einer Führungsorganisation
- b) stellt die organisatorische, personelle und materielle Einsatzbereitschaft sicher
- c) unterstützt die Gemeinden beim Erstellen der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung
- d) bereitet die Informationen in Absprache mit den Behörden vor
- e) führt periodisch mit den Gemeindeführungen Übungen durch

6.2 Organisation der Regionalen Führungsorganisation

Artikel 67

Organisation

- a) Die Regionale Führungsorganisation (RFO Kiesental) erbringt ihre Leistungen (Artikel 34) für die Gemeinde Konolfingen und diejenigen Gemeinden, mit welchen diesbezügliche Verträge (Reglement öffentliche Sicherheit, Artikel 1, Buchstabe d) bestehen (Vertragsgemeinden).
- b) Die Regionale Führungsorganisation ist dem Gemeinderat Konolfingen unterstellt.

Artikel 68

Einsatzleitung

1. Die Einsatzleitung leitet den Einsatz aller ihr unterstellten Einsatzkräfte.
2. Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet sie den Einsatz aller ihr unterstellten Schadenplatzkommandanten.

Artikel 69

Verbindungen

Die Kommission öffentliche Sicherheit ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Gemeindeführung von Konolfingen und der Regionalen Führungsorganisation verantwortlich und bestimmt die dazu nötigen Verbindungsmittel.

Artikel 70

Aufgebotskompetenz

Folgende Personen können bei Bedarf die Regionale Führungsorganisation aufbieten:

- a) der Gemeindepräsident von Konolfingen
- b) der Ressortchef öffentliche Sicherheit von Konolfingen
- c) der Geschäftsleiter der Gemeinde Konolfingen
- d) der Stabschef Regionale Führungsorganisation
- e) der Kommandant Feuerwehr von Konolfingen
- f) der Kommandant Zivilschutzorganisation Kiesental
- g) der Leiter Bauabteilung von Konolfingen
bzw. deren Stellvertreter

Artikel 71

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz der Regionalen Führungsorganisation wird mittels eines Leistungsauftrags geregelt.

Artikel 72

Entschädigung

1. Die Angehörigen der Regionalen Führungsorganisation haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.
2. Die Entschädigungen für Übungen und Ernstfalleinsätze sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Konolfingen geregelt.
3. Ausbildungskurse werden im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Konolfingen entschädigt.
4. Alle weiteren Entschädigungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Konolfingen.

7. Ortsquartiermeister

Artikel 73

Zweck

Der Ortsquartiermeister ist Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Er ist das Bindeglied zwischen militärischen Truppen und der Gemeinde.

Artikel 74

Aufgaben

Der Ortsquartiermeister erfüllt im Rahmen des übergeordneten Rechts und im Auftrag der Behörden aufgrund eines Leistungsauftrags folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Kontrolle der Truppenunterkunft, soweit sie nicht in das Ressort Liegenschaften fallen
- b) alle administrativen Arbeiten für die Einquartierung von Truppen
- c) Übergabe und Abnahme der Unterkunft an die Truppe

8. Wirtschaftliche Landesversorgung

Artikel 75

1. Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter der Gemeindestelle und seinen Stellvertreter.
2. Die Aufgaben des Stelleninhabers richten sich nach den Vorgaben übergeordneter Stellen.

9. Bauabteilung

Artikel 76

1. In ordentlichen Lagen ist die Bauabteilung zuständig für:
 - a) den baulichen Zivilschutz
 - b) Planung und technischer Unterhalt der Löschanlagen (Hydranten, Feuerwehler)
2. Der Vertreter der Bauabteilung Konolfingen ist bei Bedarf Mitglied der Gemeindeführung.
3. In ausserordentlichen Lagen ist die Bauabteilung verantwortlich für:
 - a) Organisation einer minimalen Ver- und Entsorgung
 - b) zur Verfügung halten der gemeindeeigenen Geräte und Materialien

9. Schlussbestimmungen

Artikel 77

Aufhebung Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung für öffentliche Sicherheit vom 20.12.2006.

Artikel 78

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Konolfingen am 19. Mai 2004

Gemeinderat Konolfingen
Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

Peter Moser Hans Regez

¹ Revision vom Gemeinderat am 19. Dezember 2007 beschlossen und auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

² Revision vom Gemeinderat am 16. Januar 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.